Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund
Redaktion: Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Kontakt
Telefon: (030) 243 458-20 oder -84
E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 12. Dezember 2024

E r l ä u t e r u n g e n
zur 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	5	Entschließung des Bundesrates zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Unterstützung der Automobilindustrie durch Vorziehen der Revisionsklausel ➢ Forderung weiterer Unterstützung für die Automobilindustrie im Transformationsprozess	3
!	11	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz) ➢ Unternehmen sollen künftig tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen, wenn sie öffentliche Aufträge und des Bundes ausführen	5
	12	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes	8
!	13	Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt	10

) Mit **„!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	17	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz - SpoFöG)	13
	21	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes	15
	24	Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz - VergRTransfG) ➢ Öffentliche Auftragsvergabe soll vereinfacht werden	17
	31	Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der Sozialen Pflegeversicherung 2025 (Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 - PBAV 2025) ➢ Erhöhung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte ab Januar 2025, Abbuchung des kumulierten Mehrbeitrags fürs erste Halbjahr auch einmalig im Sommer 2025 möglich	20
!	38	Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts ➢ Klarheit an der Ladesäule	21
!	Nach-trag	Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Mietpreisbremse	23

TOP 5: Entschließung des Bundesrates zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Unterstützung der Automobilindustrie durch Vorziehen der Revisionsklausel - BR-Drucksache 567/24 -

Inhalt der Vorlage

Das Saarland geht im vorliegenden Entschließungsantrag vor dem Hintergrund der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der deutschen Automobilindustrie davon aus, dass sich der Transformationsprozess hin zu nachhaltigen Antriebstechniken noch nicht wie gewünscht vollzogen hat. Die Branche müsse jedoch ein möglichst sicheres Marktumfeld für den Übergang zur E-Mobilität erhalten. Mit dieser Zielrichtung möge der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, geltende und geplante EU-Regelungen wie folgt anzupassen:

- Die Bundesregierung soll sich auf EU-Ebene für eine vorgezogene Überprüfung des EU-Beschlusses („Revisionsklausel“), der ab 2035 keine Neuzulassung von Neuwagen mit Benzin- oder Diesel-Verbrennermotoren mehr vorsieht, bereits 2025 (bzw. für schwere Nutzfahrzeuge 2026) einsetzen und damit in naher Zukunft eine Rechtsänderung ermöglichen.

- Hilfsweise soll sie auf EU-Ebene darauf hinwirken, das in der EU-Verordnung über CO_2-Flottengrenzwerte für Personenkraftwagen (Pkw) und leichte Nutzfahrzeuge festgelegte Stufenmodell für 2025, 2030 und 2035 zeitlich und quantitativ anzupassen.

- Darüber hinaus möge sich die Bundesregierung für eine Aussetzung der Strafzahlungen bei Nichteinhaltung der CO_2-Flottenziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge einsetzen, die ab 2025 die Automobilindustrie in Milliardenhöhe treffen könnten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Entschließungsantrag stellt fest, dass die Automobilindustrie der bedeutendste Industriezweig Deutschlands ist und bundesweit über 770.000 Arbeitsplätze sichert.

In Sachsen-Anhalt arbeiten in der Automobilbranche rund 25.000 Menschen bei rund 280 Unternehmen, und damit fast 20 Prozent aller in der Industrie Beschäftigten.[1] Die mittelständisch geprägte Branche im Land steht vor großen Herausforderungen und reagiert aktuell zum Teil mit Stellenabbau und Werksschließungen, auch wenn sich viele Unternehmen bereits auf den Wandel eingestellt haben. Sachsen-Anhalts Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, Sven Schulze, forderte daher mehr Zeit für die Umstellung der Industrie auf neue Antriebstechniken, das Aus für Verbrennerfahrzeuge müsse vorerst gestoppt werden.[2]

Dies sieht Manfred Weber, Vorsitzender der Europäischen Volkspartei ähnlich. Dieser hat sich gegen Strafzahlungen wegen Verstoßes gegen die Flottengrenzwerte 2025 für die bereits stark belastete Branche ausgesprochen und will Anfang 2025 auch die CO_2-Flottengrenzwerte überprüft

---

1 *mdr.de, Beitrag vom 18.11.2023*
2 *mdr.de, Beitrag vom 21.10.2024*

sehen. Zwar sollen ab 2035 wie vereinbart nur Autos zugelassen werden, die kein CO_2 mehr produzieren. „Aber über den Weg dahin entscheidet der Markt - bei voller Technologie-Offenheit“.[3]

Teresa Ribera, Exekutiv-Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und zuständig für einen sauberen, gerechten und wettbewerbsfähigen Übergang, erklärte aktuell, die EU-Kommission ziehe nicht in Betracht, das de-facto-Verbot für Verbrenner in der EU über das Jahr 2035 hinaus zu verschieben.[4]

Auch die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) hat sich am 23. bis 25.10.2024 mit Maßnahmen zur Unterstützung der Transformation der deutschen Automobilindustrie befasst.[5]

Der Entschließungsantrag wurde in der 1049. Sitzung des Bundesrates (dort TOP 52) am 22.11. 2024 vorgestellt und sodann den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung insbesondere mit der Maßgabe zu fassen, dass hinsichtlich nachhaltiger Antriebstechnologien ergänzend auf eine wichtige Funktion der Plug-in-Hybrid-Antriebe hingewiesen wird.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* hingegen würdigt das Stufenmodell der CO_2-Flottengrenzwerte positiv, das zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor klare Rahmenbedingungen, Anreize und Investitionssicherheit für die Hersteller biete. An den vereinbarten Grenzwerten müsse daher festgehalten werden. Hinsichtlich der voraussichtlich anfallenden Strafzahlungen bei Grenzwertverfehlungen sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für ein flexibles Vorgehen und die Prüfung einsetzen, ob diese zweckgebunden zur Förderung des Transformationsprozesses im Bereich Elektromobilität genutzt werden können.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe der Änderung des *Wirtschaftsausschusses* zu fassen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, die unveränderte Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

---

3 *focus.de, Beitrag vom 01.12.2024*

4 *euractiv.de, Beitrag vom 04.12.2024*

5 *MPK-Beschluss*

TOP 11: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz) - BR-Drucksache 588/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der (von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen gebildeten) Bundesregierung hat zum Ziel, dass Unternehmen ihren Beschäftigten künftig tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen, wenn sie öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen. Die Neuregelungen sollen für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Dienstleistungskonzessionen ab einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert von 30.000 Euro und für öffentliche Bauaufträge und für Baukonzessionen ab 50.000 Euro gelten.

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Schaffung eines Bundestariftreuegesetzes in Artikel 1:
  Es soll die Grundlage dafür sein, dass tarifvertragliche Regelungen zur Entlohnung, zum bezahlten Mindestjahresurlaub sowie zu Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales rechtsverbindlich für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes vorgegeben werden können.

  Öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber des Bundes sollen künftig von ihren Auftragnehmern verlangen müssen, dass diese ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Ausführungsdauer die in einschlägigen Rechtsverordnungen verbindlich gemachten tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren. Auch Nachunternehmen und Verleihunternehmen sollen ihren jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen für die Ausführungsdauer gewähren müssen.

  Es ist ein differenziertes Durchsetzungsregime vorgesehen. Die neu einzurichtende „Prüfstelle Bundestariftreue“ soll die Einhaltung der tarifvertraglichen Bedingungen kontrollieren und erhebliche Verstöße durch Verwaltungsakte rechtsverbindlich identifizieren. Verstöße sollen vom Bundesauftraggeber zivilrechtlich durch Vertragsstrafen sowie die außerordentliche Kündigung der Auftragsbeziehung sanktioniert werden können. Zudem sollen Verstöße gegen die Tariftreueregelung zum Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren führen können.

- Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes in Artikel 7:
  Im Rahmen der Erprobung von Online-Betriebsratswahlen soll bei den zwischen dem 01.03. und 31.05.2026 stattfindenden regelmäßigen Betriebsratswahlen in Betrieben, in denen bereits ein Betriebsrat besteht, die Möglichkeit geschaffen werden, die Stimme alternativ auch elektronisch abgeben zu können (Online-Wahl). Die Online-Wahl soll dabei als weitere Option neben den bestehenden Formen der Stimmabgabe (Urnenwahl und Briefwahl) stattfinden können. Mit der Eröffnung der anstehenden regelmäßigen Betriebsratswahlen in 2026 auch für eine Online-Wahl soll der zunehmenden Digitalisierung der

Arbeitswelt und den damit einhergehenden im Wandel befindlichen Arbeitsgewohnheiten Rechnung getragen werden.

Das Gesetz soll am 01.07.2025 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die im Gesetzentwurf enthaltene Bundestariftreueregelung ist Gegenstand der Wachstumsinitiative der Bundesregierung.[6] Es handelt sich dabei um ein Paket aus 49 Maßnahmenbündel.

Der Entwurf des Bundestariftreuegesetzes zielt auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie ab, indem originäre Tarifbindung geschützt und gefördert werden soll. Insofern schließt der Gesetzentwurf sozialpolitisch an das Tarifautonomiestärkungsgesetz von 2014 mit Maßnahmen zur Stabilisierung des Tarifvertragssystems (z. B. Vergrößerung der Breitenwirkung von Tarifverträgen, Erleichterung von Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen) und an die Einführung des Mindestlohngesetzes an.

Aufträge des Bundes sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. 2022 etwa beliefen sie sich auf fast 38 Milliarden Euro.[7] Mit dem Bundestariftreuegesetz sollen Nachteile tarifgebundener Unternehmen, die bei Ausschreibungen oft nicht zum Zug kommen, da nichttarifgebundene Konkurrenten ihre Waren und Dienstleistungen aufgrund geringerer Personalkosten günstiger anbieten, beseitigt werden.

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt gilt seit 14.12.2022 bzw. 01.03.2023 das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt.[8] Es umfasst Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 40.000 Euro und Bauaufträge ab 120.000 Euro. Sie dürfen nur noch an Auftragnehmende vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die u. a. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auch auf einen Entschließungsantrag der Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Thüringen „Entschließung des Bundesrates ‚Vorlage des Entwurfs eines Bundestariftreuegesetzes‘" (BR-Drucksache 566/24) hingewiesen. Hierzu haben die Ausschüsse ihre Beratungen nicht abgeschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Er begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, die Tarifautonomie zu stärken, das Tarifvertragssystem zu stabilisieren und die Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes durch Einführung von tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen zu beseitigen. Außerdem regt er eine

---

6 *Wachstumsinitiative der Bundesregierung*

7 *Regierungspressekonferenz vom 27.11.2024*

8 *Informationen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt: Tarifregister und Tariftreue*

Änderung im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz an, die klarstellen soll, dass die in den Ländern oftmals in untergesetzlichen Regelungen festgesetzten Mindestarbeitsbedingungen miterfasst sind. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss eine Prüfbitte, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung von Lieferleistungen zweckmäßig und erforderlich ist.

Der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Im *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

TOP 12: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes und zur Änderung des Apothekengesetzes - BR-Drucksache 547/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen u. a. folgende Punkte geregelt werden:

- Aufnahme neuer Vorschriften für die tierärztliche Antibiotikadatenerfassung gemäß den Vorgaben des EU-Tierarzneimittelrechts für die Antibiotikadatenerfassung bei Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten sowie weiteren lebensmittelliefernden Tieren (sog. „Stufe 2“), außerdem bei Hunden und Katzen sowie als Pelztiere gehaltenen Nerzen und Füchsen (sog. „Stufe 3“)
  Hierbei ist wichtig, dass die Vorschriften für die „Stufe 2“ spätestens bis 01.01.2026 in Kraft treten, damit das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Arzneimittelagentur 2027 (entsprechend den EU-Fristen) berichten kann.

- Festlegung des Jahres 2029 als erstes Erfassungsjahr für die Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung bei Hunden und Katzen
  Nach derzeitiger Rechtslage (§ 45 Absatz 10 des Tierarzneimittelgesetzes, TAMG) haben Tierärztinnen und -ärzte bis 28.01.2026 erstmals der zuständigen Bundesoberbehörde die Art und Menge derjenigen von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr bei Hunden und Katzen angewendeten Arzneimittel elektronisch mitzuteilen, die Stoffe enthalten, die eine antibakterielle Wirkung haben. Im Zuge der Bestrebungen, EU-Recht in Deutschland ohne zusätzlichen Bürokratieaufwuchs umzusetzen, soll das derzeit um vier Jahre vorgezogene erste Erfassungsjahr für die Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung bei Hunden und Katzen auf das von der EU vorgesehene erste Erfassungsjahr, d. h. 2029, umgestellt werden.

- Aufnahme einer neuen Vorschrift zum Versand verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel zur Weiterbehandlung von Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen sowie diesbezügliche notwendige Folgeänderungen im Apothekengesetz (Versandhandelserlaubnis).

Das Gesetz soll am 01.01.2026 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit dem TAMG gilt seit 28.01.2022 in Deutschland ein eigenständiges Tierarzneimittelrecht.

Tierarzneimittel wie Antibiotika sind erforderlich, um die Tiergesundheit und den Tierschutz sicherzustellen und den Menschen vor Zoonosen (auf Menschen übertragbare Tierkrankheiten) zu schützen.

Mit der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes ist 2014 ein Vergleichssystem als Instrument zur Antibiotikaminimierung in der Nutztierhaltung etabliert worden. Dieses so genannte Antibiotikaminimierungskonzept ist mittlerweile auf weitere Nutzungsarten ausgeweitet worden. Kerngedanke

ist der Vergleich der individuellen Therapiehäufigkeit eines Betriebes mit Kennzahlen zur bundesweiten Therapiehäufigkeit. Die betriebsindividuelle Therapiehäufigkeit wird für jedes Halbjahr ermittelt.

Die Umgestaltung des Antibiotikakonzepts war unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus Thema der Agrarministerkonferenz (AMK) am 13.09.2024. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder haben u. a. das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) gebeten zu prüfen, inwieweit eine Reduzierung der Meldung zur Therapiehäufigkeit auf eine jährliche Berichtspflicht möglich ist.[9]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, eine Stellungnahme abzugeben. Er weist u. a. darauf hin, dass nach über zehn Jahren Erfahrung mit dem System der große dauerhafte bürokratische Aufwand, der mit dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept für alle Beteiligten einhergeht, gesehen wird. Das BMEL soll darum gebeten werden, das Konzept auf Vereinfachung zu prüfen, insbesondere inwieweit die Mitteilungspflichten auf eine jährliche Berichtspflicht reduziert werden können und die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit und der bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 synchronisiert werden sollte. Zudem soll es bei verendeten Tieren ausreichen, die Anzahl der Tiere, die innerhalb einer Kalenderwoche verendet sind, zusammengefasst und als ein Ereignis unter Angabe eines Datums mitzuteilen. Weiterhin soll eine Vorschrift zur Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Überwachung des Verbringens von Tierarzneimitteln und Wirkstoffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und der Ausfuhr eingefügt werden.

Der *Finanzausschuss* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

---

9 *AMK-Beschluss (dort TOP 15)*

TOP 13: Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt - BR-Drucksache 589/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der (von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen gebildeten) Bundesregierung zielt auf die Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen sowie Personen aus dem sozialen Umfeld gewaltbetroffener Personen ab.

Hierfür sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit vor. Die Länder sollen in diesem Rahmen verpflichtet werden, eine bedarfsgerechte Abdeckung von Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen. Die bisherige Freiwilligkeit der Finanzierung von Angeboten auf Landesebene soll damit entfallen.

Im Gegenzug ist ein anteiliger Ausgleich der Belastung der Länder durch den Bund 2027 bis 2036 im Rahmen einer Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung – über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) – beabsichtigt.

Darüber hinausgehend sollen Maßnahmen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit ausgebaut werden. Die strukturierte Vernetzung innerhalb des Hilfesystems sowie u. a. mit Einrichtungen des Gesundheitswesens, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Polizei- und Ordnungsbehörden soll gestärkt werden.

Das Gesetz soll hauptsächlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Abweichend hiervon soll u. a. der gesetzliche Anspruch auf Schutz und Beratung nach § 3 des Gesetzentwurfes am 01.01.2030 in Kraft treten. Für die o. g. FAG-Änderung ist das früheste In-Kraft-Treten am 01.01.2030 vorgesehen, jedoch an die Übermittlung der Berichte der Länder nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs gekoppelt.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf soll der weiteren Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) dienen. In Sachsen-Anhalt obliegt die Gesamtkoordinierung zur Umsetzung der Konvention dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)[10]; das Hilfenetzwerk wird hingegen durch die Landeskoordinierungsstelle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul Konvention (LIKO) in Trägerschaft des Paritätischen Landesverbands koordiniert.[11]

2024 wurde vom o. g. Ministerium der „Aktionsplan PROGRESS – Sachsen-Anhalt für ein Leben ohne Gewalt“ vorgelegt, welcher die Grundlage für die Erstellung eines ressortübergreifendes

[10] *MS: Informationen zum Hilfesystem zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Instanbul-Konvention*

[11] *Informationen zur LIKO*

Landesaktionsplanes zur Verbesserung der Vernetzung des Hilfesystems insbesondere mit Polizei, Schulen, Behörden, Gesundheitssystem und Justiz darstellt.[12] Das bestehende Hilfsangebot für gewaltbetroffene Frauen in Sachsen-Anhalt wurde 2021 umfangreich evaluiert.[13]

Die CDU/ CSU-Bundestagsfraktion hat am 12.11.2024 einen Antrag mit dem Titel „Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen“ beim Deutschen Bundestag eingebracht, der über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehende Forderungen u. a. im Bereich der Präventionsarbeit, der Forschung sowie der Anpassung des Rechtsrahmens bei einschlägigen Straftatbeständen abbildet.[14] Auch von der Gruppe „Die Linke“ wurde am 12.11.2024 ein Antrag vorgelegt, der u. a. den zeitnahen Beschluss eines Gewalthilfegesetzes fordert.[15] Daneben hat nun auch die FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages am 03.12.2024 einen Antrag „Gewalt gegen Frauen entschieden bekämpfen – Frauenhäuser ausbauen und Prävention stärken“ eingereicht.[16]

Die erste Lesung zu dem Gesetzentwurf sowie zu den o. g. Anträgen fand am 06.12.2024 im Deutschen Bundestag statt. Es erfolgte die Überweisung in die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages.[17]

Kritik am Vorhaben wurde bereits durch den Deutschen Anwaltverein e. V. (DAV) klar geäußert. Er warnt davor, unter Zeitdruck ein unausgereiftes Gesetz zu beschließen. „Werden jetzt in einer Hauruckaktion die Forderungen der Union nach mehr Präventionsbemühungen und Strafverschärfungen – wobei letztere erwiesenermaßen keine Auswirkungen auf erstere haben – in das Gesetz aufgenommen, drohen verstärkte Vollzugsdefizite. Es fehlt bereits jetzt oftmals an einer konsequenten Umsetzung bestehender Verfahrensrechte von Verletzten im Strafverfahren. Ebenso mangelt es schon seit Jahren an hinreichend Mitteln für Opferschutz- und Präventionseinrichtungen wie Frauenhäuser, Gewaltambulanzen und Traumatherapien.“[18]

Hingegen eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages fordern u. a. der Deutsche Gewerkschaftsbund[19] und der Deutsche Frauenrat e. V.[20]

Im Zusammenhang mit dem o. g. Gesetzentwurf steht ein Antrag des Landes Hessen für eine „Entschließung des Bundesrates ‚Stärkerer Schutz vor häuslicher Gewalt durch elektronische Aufenthaltsüberwachung‘“ (BR-Drucksache 344/24, TOP 8).[21] Sie wurde in der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27.09.2024 durch den Hessischen Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, Staatsminister Christian Heinz, vorgestellt und anschließend den beteiligten Ausschüssen zur Beratung überwiesen.[22] In dem Antrag wird u. a. gefordert, die Möglichkeit einer elektronischen Überwachung von Näherungs- und Kontaktverboten im Gewaltschutzgesetz zu verankern. Zudem

---

12 *Aktionsplan*
13 *Abschlussbericht Bestandsaufnahme und Bedarfsexploration des Hilfsangebots für gewaltbetroffene Frauen in Sachsen-Anhalt*
14 *BT-Drucksache 20/13734*
15 *BT-Drucksache 20/13739*
16 *BT-Drucksache 20/14029*
17 *BT-Plenarprotokoll 20/204 (Zusatzpunkt 24 Buchstaben a bis d)*
18 *Newsletter des DAV vom 12.12.2024*
19 *DGB Sachsen-Anhalt, Beitrag vom 28.11.2024*
20 *Brandbrief vom 01.10.2024*
21 *BR-Drucksache 344/24*
22 *BR-Plenarprotokoll 1047 (dort TOP 24)*

soll im StGB eine Regelung vorgesehen werden, durch die der Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in geeigneten Fällen als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet werden kann.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Gemeinsam fordern sie eine aktualisierte datenbasierte Kostenschätzung unter Beteiligung der Länder im weiteren Gesetzgebungsverfahren, da die im Gesetzentwurf vorgenommene Kostenschätzung als nicht auskömmlich betrachtet wird. In diesem Kontext sprechen sie sich zudem u. a. für einen höheren Finanzierungsanteil des Bundes sowie eine dauerhafte gesetzliche Regelung sowie dynamische Ausgestaltung der Kompensation über eine höhere Beteiligung der Länder am gesamtstaatlichen Umsatzsteueraufkommen aus.

Daneben sieht der *Ausschuss für Frauen und Jugend* zahlreich klarstellenden Änderungsbedarf. Außerdem schlägt er eine Prüfbitte zur Verschiebung des In-Kraft-Tretens für den Rechtsanspruch um zwei Jahre auf den 01.01.2032 vor. Ebenso will er die Einführung und Ausgestaltung einer Bundesstatistik überprüft wissen.

Der *Finanzausschuss* fordert dementgegen, die zusätzlichen Berichtspflichten grundsätzlich abzulehnen.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Rechtsauschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

TOP 17: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG) - BR-Drucksache 551/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Gesetzentwurf, die Förderung des Spitzensports erstmals auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) „ist es Ziel, dass alle Beteiligten – von Verbänden bis zu Sportlerinnen und Sportlern – in einem unbürokratischen System arbeiten können, das sie leistungsfähig macht und die besten Bedingungen für sportliche Spitzenleistungen schafft“.[23] Der Gesetzentwurf beinhaltet insbesondere:

- eine zentrale Sportförderung durch die Einrichtung einer unabhängigen Spitzensport-Agentur als öffentlich-rechtliche Stiftung. Als zentraler Ansprechpartner für Analyse, Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland sollen die sportfachliche Expertise sowie die auf potenzial- und erfolgsorientierten Grundsätzen basierende Abwicklung des Förderverfahrens zukünftig in einer Hand liegen. Die Länder sollen im Stiftungsrat der Spitzensport-Agentur mit drei Mitgliedern von insgesamt 18 Mitgliedern vertreten sein. Diese drei Mitglieder sollen von der Sportministerkonferenz der Länder (SMK) entsendet werden.
- eine wertebasierte Förderung, da erstmals neben den sportlichen Erfolgen auch leistungs- und gesellschaftliche Ziele und Rahmenbedingungen für die Sportförderung des Bundes definiert werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die SMK begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf. In der 50. Sitzung der SMK am 07./ 08.11. 2024 äußerte der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann, als amtierender Vorsitzender der SMK kritisch, dass der aktuelle Entwurf zwar eine Verbesserung gegenüber dem aus dem vergangenen Jahr sei, „wir aber noch nicht am Ziel sind.“ Staatsminister Herrmann hat u. a. Zweifel, ob Bürokratie wegfalle und die geplante Sportagentur tatsächlich unabhängig arbeiten werde.[24]

Darüber hinaus wurde in der SMK darauf hingewiesen, dass bei der Förderung der Spitzensportinfrastruktur auch in Zukunft im Wesentlichen die Länder und Kommunen die Finanzierungslasten zu tragen haben. Die Begründung zum Gesetzentwurf stellt insofern klar, dass die Förderung des Sports und damit auch die Förderung des Sportstättenbaus grundsätzlich Ländersache ist und nur unter strengen Voraussetzungen eine Förderung durch den Bund in Betracht kommt.

---

[23] *Pressemitteilung der Bundesregierung vom 06.11.2024*

[24] *SMK-Beschlüsse vom 07./08.11.2024*

Das neue Sportfördergesetz soll laut der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, dazu beitragen, dass die Athletinnen und Athleten so erfolgreich wie möglich sein können.[25] Dies gilt auch in Hinblick auf eine mögliche Austragung der Olympischen und Paralympischen Spiele in Deutschland. Am 02.08.2024 unterzeichnete Bundesministerin Faeser im Namen der Bundesregierung die Gemeinsame Erklärung zu einer deutschen Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele 2040.[26] Das Bewerbungsverfahren soll in 2025 beim Internationalen Olympischen Komitee eingeleitet werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers wird sich der Bund von 2024 bis 2027 mit insgesamt 6,95 Millionen Euro anteilig an den Kosten für den Olympiabewerbungsprozess beteiligen.[27]

Das neue Sportfördergesetz soll das bisherige „Leistungssportprogramm“ des BMI ablösen. Der Gesetzentwurf wurde am 06.12.2024 im Deutschen Bundestag in erster Lesung beraten[28] und anschließend zur weiteren Beratung an den federführenden Sportausschuss überwiesen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Insbesondere soll auf folgende Änderungserfordernisse hingewiesen werden:

- Um die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern zu schärfen, bedürfe es der Aufnahme einer Definition des Begriffs „Spitzensport“, in der zudem die Finanzierungszuständigkeit des Bundes für Bundesfachverbände und die von ihnen benannten Kader festgeschrieben wird.
- Um das Spitzensportpersonal leistungsgerecht bezahlen und trotz internationaler Konkurrenz für das deutsche Spitzensportsystem gewinnen zu können, müsse auf das so genannte Besserstellungsverbot bei der Finanzierung von Spitzensportpersonal verzichtet werden.
- Um die Spitzensport-Agentur zu stärken und deren Unabhängigkeit zu gewährleisten, bedürfe es der Aufnahme einer klarstellenden Regelung.
- Um den Herausforderungen bei den Investitionen in die Spitzensportinfrastruktur gerecht zu werden, bedürfe es der Förderung dieser Spitzensportinfrastruktur nach dem Verursacherprinzip mit einem Bundesanteil von mindestens 50 Prozent.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

---

[25] *Pressemitteilung des BMI vom 06.11.2024*
[26] *Pressemitteilung des BMI vom 24.07.2024*
[27] *Pressemitteilung der Bundesregierung vom 02.08.2024*
[28] *BT-Plenarprotokoll 20/204 (dort Zusatzpunkt 30)*

TOP 21: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes - BR-Drucksache 559/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt die beiden Ziele, das Potenzial an Reservistinnen und Reservisten zu erhöhen und ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in den Streitkräften der Geburtsjahrgänge ab 2007 zu erreichen.

Durch die Wiedereinführung der im Wehrpflichtgesetz verankerten Erfassung unabhängig vom Spannungs- oder Verteidigungsfall soll eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, bei Reaktivierung der Wehrpflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall unmittelbar auf einen belastbaren Datenbestand zurückgreifen zu können.

Im Gesetzentwurf ist eine verpflichtende Befragung der wehrpflichtigen Männer über die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wehrdienstleistung sowie zu Bildungsabschlüssen, sonstigen Befähigungen und Qualifikationen vorgesehen. Hierbei ist mit rund 300.000 Wehrpflichtigen im Jahr zu rechnen, bei denen jeweils ein Erfüllungsaufwand pro Fragebogen von etwa 15 Minuten entsteht.

Personen anderen Geschlechts sollen den identischen Online-Fragebogen zur freiwilligen Beantwortung erhalten.

Darüber hinaus soll an die Stelle des bisherigen „freiwilligen Wehrdienstes“ eine neue Form dieses Dienstes als „Basiswehrdienst“ (mit derselben Dauer zwischen sechs und 23 Monaten) treten.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat sich die Bedrohungslage in Europa deutlich verschärft. Als planerische Zielgröße verfügt die Bundeswehr laut vorliegendem Gesetzentwurf derzeit über einen Friedensumfang von 203.300 aktiven Soldatinnen und Soldaten, denen jedoch aktuell nur etwa 181.000 Soldatinnen und Soldaten gegenüberstünden. Eine strukturgebundene Reserve von 60.000 Dienstposten sei im Aufbau. Demgegenüber erfordere der deutsche Beitrag zur Bündnisverteidigung nach aktueller Einschätzung der Bundesregierung langfristig einen Verteidigungsumfang zwischen 370.000 und 460.000 Soldatinnen und Soldaten, der im Frieden zu erheblichen Teilen nicht aktiv sei, jedoch schnell aus einer einsatzbereiten Reserve aufwachsen können müsse.

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht 2011 fielen auch die Strukturen für eine Wehrerfassung und Musterung weg. Aktuell verfügt die Bundeswehr laut vorliegendem Gesetzentwurf nicht über ausreichende Daten darüber, wer wie geeignet im Spannungs- und Verteidigungsfall herangezogen werden kann.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Verteidigung* schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Er soll feststellen, dass Russland mit dem Bruch von Kernprinzipien des Völkerrechts wie Souveränität und territoriale Integrität das Fundament der europäischen Friedensordnung angegriffen habe und auf absehbare Zeit die größte Gefahr für die Sicherheit in Europa bleiben werde. Zudem soll der Bundesrat mit der Bundesregierung darin übereinstimmen, dass Deutschland sich auf die neue Bedrohungslage einstellen müsse. Es bedürfe besonderer Anstrengungen, Verteidigung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen. Schließlich soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, bei allen Überlegungen zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes auch die Belange des Zivilschutzes hinreichend zu berücksichtigen. Die Gewährleistung der äußeren Sicherheit sei nicht ohne Berücksichtigung der Belange der inneren Sicherheit denkbar, welche auch durch die im Zivilschutz mitwirkenden nicht-polizeilichen Einsatzkräfte sichergestellt werde. Aus Sicht des Bundesrates sollten deshalb auch die Feuerwehren, das Technische Hilfswerk und die Hilfsorganisationen in personeller Hinsicht hiervon profitieren können.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Im *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* wurde von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 24: Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz - VergRTransfG) - BR-Drucksache 591/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der aus (SPD und Bündnis 90/ Die Grünen gebildeten) Bundesregierung ist eine umfassende Vereinfachung des Vergaberechts und die Stärkung der Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung beabsichtigt.

Geändert werden sollen u. a. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung, die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen sowie die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV). Eine Anpassung der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen ist entsprechend vorgesehen.

Insbesondere sind im Gesetzentwurf folgende Maßnahmen enthalten:

- Erhöhung der EU-Schwellenwerte für Bundesoberbehörden (ohne Bundeskanzleramt und Bundesministerien),
- Verringerung des Detailgrads bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen,
- Vereinfachungen von Eignungskriterien und Nachweispflichten,
- Ausweitung der Befugnisse für Einzelentscheidungen (z. B. erfordern Zwischen- und Verfahrensentscheidungen zukünftig keine vollbesetzte Vergabekammer mehr),
- Flexibilisierung des Losgrundsatzes, die die gemeinsame Vergabe von Teil- und Fachlosen vereinfacht,
- verpflichtende Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- verschiedene Maßnahmen zur Digitalisierung von Vergabeverfahren, u. a. die Möglichkeit, Nachprüfverfahren in Textform zu führen, Vergabeverhandlungen virtuell durchzuführen und Akten bei Akteneinsicht elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Das In-Kraft-Treten ist für den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals vorgesehen.

Ergänzende Informationen

Jährlich werden öffentliche Aufträge in Höhe eines dreistelligen Milliardenbetrages an private Unternehmen vergeben. Die öffentliche Auftragsvergabe ist damit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.[29] Das VergRTransfG betrifft die nationalen Vergaberegeln oberhalb der europarechtlich vorgegebenen Schwellenwerte und unterliegt den europarechtlichen Vergaberichtlinien.

Die Europäische Kommission passt im Zwei-Jahres-Rhythmus die Schwellenwerte für die Geltung des EU-Vergaberechts an. Da die Vergabeverordnung eine dynamische Verweisung auf die

[29] *Weiterführende Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz*

jeweiligen Änderungen enthält, gelten die angehobenen Schwellenwerte auch direkt in Deutschland.

Die EU-Schwellenwerte (Nettobeträge) für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen belaufen sich ab 01.01.2024 wie folgt:[30]

- Bauaufträge (alle Bereiche): 5.538.000 Euro,
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge außerhalb des Sektorenbereichs: 221.000 Euro,
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden: 143.000 Euro,
- Konzessionen (alle Bereiche): 5.538.000 Euro,
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich und im Bereich Verteidigung und Sicherheit: 443.000 Euro,
- bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen liegt die Wertgrenze bei 750.000 Euro für öffentliche Auftraggeber und 1.000.000 Euro für Sektorenauftraggeber.

Vom VergRTransfG wären daher alle Vergaben der öffentlichen Hand – Bund, Länder und Kommunen – oberhalb dieser Schwellenwerte erfasst.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Darin sollen die Zielstellung des Gesetzentwurfs, die nachhaltige und soziale Beschaffung zu stärken, sowie die Regelungen zur Entlastung und Beschleunigung der vergaberechtlichen Vorschriften begrüßt werden. Mit Blick auf die Haushaltshoheit der Länder und die kommunale Selbstverwaltung wird jedoch bezweifelt, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zu den öffentlichen Beschaffungsgegenständen innehat. Festgestellt werden soll, dass dringend gebotene Ergänzungsvorschläge, die im Rahmen der Länderanhörung zu dem Gesetzesvorhaben eingebracht wurden, keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. Es soll gebeten werden, diese Ergänzungen aufzunehmen:

- Es sollen Bestimmungen in das GWB und die VSVgV ergänzt werden, um die Beschaffung von Leistungen zur Härtung der Cyber- und Informationssicherheit zu beschleunigen.
- Für besondere Infrastrukturprojekte, insbesondere Brückenbauwerke, soll eine Regelung zur beschleunigten Vergabe- und Nachprüfungsverfahren/ Aussetzung des Losgrundsatzes aufgenommen werden.
- Vor dem Hintergrund der Geldwäscheprävention im GWB soll ein klarstellender Hinweis aufgenommen werden, dass Unternehmen, bei denen es keine wirtschaftlichen Eigentümerinnen und Eigentümer gibt, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden können.

Gefordert werden soll außerdem, den Gesetzentwurf insbesondere mit Blick auf die kompetenzrechtlichen Bedenken zu prüfen und die gebotenen Ergänzungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufzunehmen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

---

[30] *Deutsches Vergabeportal: EU-Schwellenwerte 2024*

Im *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

TOP 31: Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung 2025 (Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 – PBAV 2025) - BR-Drucksache 605/24 -

Inhalt der Vorlage

Die Verordnung der Bundesregierung (gebildet aus SPD und Bündnis 90/ Die Grünen) sieht vor, ab 01.01.2025 den Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte zu erhöhen, konkret für die beitragspflichtigen Mitglieder mit einem Kind auf 3,6 Prozentpunkte. Die Höhe des Kinderlosenzuschlages bleibt ebenso unverändert wie der Abschlag je berücksichtigungsfähiges weiteres Kind.

Der Vollzug der Anpassung kann wegen des geringen zeitlichen Vorlaufs bis zum In-Kraft-Treten nachgelagert werden, das heißt, für Juli 2025 können einmalig zusätzlich 1,2 Prozent erhoben werden. Auch bei der Deutschen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Bundesagentur für Arbeit können die für die Umsetzung erforderlichen Systeme technisch so programmiert werden, dass für Januar bis Juni 2025 vorübergehend noch der alte Beitragssatz greift, wenn im Monat Juli 2025 eine kumulierte Beitragsanpassung erfolgt.

Ergänzende Informationen

Die Bundesregierung begründet die Anhebung des Beitragssatzes damit, dass die Zahl Pflegebedürftiger stärker gestiegen ist als ursprünglich angenommen.

Grundsätzlich sollen die Pflegekassen zur Sicherung ihrer Liquidität Rücklagen von mindestens der Hälfte einer durchschnittlichen Monatsausgabe haben. Beim Bundesamt für Soziale Sicherung wird zudem ein Sondervermögen bzw. Ausgleichsfonds verwaltet, dessen Kapitalerträge dem Sondervermögen zufließen. Sofern eine Pflegekasse am ersten Tag des laufenden Monats höhere Ausgaben zuzüglich des Betriebsmittel- und Rücklagesolls hat als Einnahmen zuzüglich des vorhandenen Betriebsmittelbestands und der Rücklage, erhält sie bis zum Monatsende den Unterschiedsbetrag aus dem Ausgleichsfonds, um die Liquidität zu gewährleisten. Durch die vorgesehene Erhöhung sollen 2025 Mehreinnahmen von rund 3,7 Milliarden Euro erzielt werden, die auch zur Liquiditätssicherung beitragen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 38: Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts - BR-Drucksache 600/24 -

Inhalt der Vorlage

Die Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz umfasst Anpassungen zu zwei bestehenden Verordnungen bezüglich Ladesäulen und Preisangaben bei der Nutzung von Ladesäulen. Diese sind aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1804[31] hinsichtlich des Infrastrukturaufbaus für alternative Kraftstoffe aufgrund dessen Anwendungsvorranges unanwendbar geworden. Vor allem im Bereich der öffentlichen Ladepunkte sind verpflichtende Preisangaben für die Abgabe von Elektrizität anzupassen. Entsprechend werden im Rahmen dieser Verordnung nichtdiskriminierende Preisstrukturen, die Preisangabepflicht bei ad-hoc Preisen, vertragliches Laden sowie die grundsätzliche Basisberechnungseinheit von Kilowattstunden bei öffentlichen Ladepunkten EU-konform angepasst. Zusätzlich wird die Überwachung der technischen Anforderungen von Ladesäulen im öffentlichen Raum der Bundesnetzagentur (BNetzA) zugeordnet.

Alle bestehenden Ladepunkte, unabhängig ob sie für vertragliches oder auch punktuelles Laden konzipiert sind, unterliegen bei einer Leistung von bis zu 50 Kilowatt Vorgaben der EU-Verordnung. Bei Errichtung nach dem 13.04.2024 und einer Leistung von 50 Kilowatt und mehr unterliegen diese den EU-Vorgaben ebenso. Um Kontinuität zur bisherigen Rechtslage in Deutschland zu schaffen und verbraucherfreundlich eine Vergleichseinheit zur Verfügung zu stellen, wird nun im Rahmen der Preisangabenverordnung dies wieder umgesetzt und den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Basispreis auf 1 Kilowattstunde angezeigt.

Zudem wird mit dieser Verordnung auch wieder ein klarer Rahmen für die technische Ausstattung von Ladepunkten bei Neubau oder Umgestaltung gegeben.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt stehen etwa 1.659 öffentliche Ladepunkte zur Verfügung.[32] Bereits seit 2018 gibt es im Land ein Ladeinfrastrukturkonzept Sachsen-Anhalt.[33]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der *Verkehrsausschuss* schlägt eine Änderungsmaßgabe vor: Die Anzeige eines Ladepunktes habe zu erfolgen inklusive der Angabe, ob der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Damit sollen Fehlplanungen vermieden werden.

---

[31] *Verordnung (EU) 2023/1804.des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU*

[32] *BNetzA: Ladeinfrastruktur (Überblick über die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ab 01.09.2024)*

[33] *Landesportal: Ladeinfrastrukturkonzept Sachsen-Anhalt*

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung – ggf. in geänderter Fassung - zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

Nachtrag: Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Mietpreisbremse - BR-Drucksache 606/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen soll letztmalig die Ende 2025 auslaufende Mietpreisbremse bis Ende 2029 verlängert werden: Den Landesregierungen würde dadurch ermöglicht, ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt, in dem die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, auch über den 31.12.2025 hinaus durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Im Fall der wiederholten Bestimmung eines Gebietes soll sich aus der Begründung ergeben müssen, welche Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden (z. B. Ausweisung zusätzlicher Bauflächen oder Nutzung von Nachverdichtungspotentialen) und weshalb auch unter ihrer Berücksichtigung die Bestimmung des Gebietes erforderlich ist.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zur Verlangsamung des Mietenanstiegs wurde 2015 die Mietpreisbremse eingeführt und 2020 bis Ende 2025 verlängert. Bei Neuvermietungen darf demnach die Miete um bis zu 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Keine Anwendung findet die Mietpreisbremse u. a. auf Neubauten, die nach dem 01.10.2014 erstmals genutzt und vermietet werden.

In Sachsen-Anhalt unterliegen bislang keine Gebiete der Mietpreisbremse.

Am 11.12.2024 hat die Bundesregierung, die von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen als Minderheitsregierung gebildet wird, den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn“ beschlossen. Auch er sieht die Verlängerung der Mietpreisbremse bis Ende 2029 vor, verzichtet jedoch im Gegensatz zum o. g. Länderentwurf bei wiederholter Bestimmung eines Gebiets auf besondere Begründungspflichten. Zudem soll sich der Anwendungsbereich der Mietpreisbremse auch auf Wohnungen erstrecken, die zwischen dem 01.10. 2014 und dem 01.10.2019 erstmals genutzt und vermietet wurden.[34]

Zum Verfahren im Bundesrat

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Die Antrag stellenden Länder haben die Aufsetzung der Vorlage auf die Tagesordnung der 1050. Sitzung des Bundesrates und sofortige Sachentscheidung beantragt.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

---

[34] *Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 11.12.2024*

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er sofort in der Sache entscheidet und ggf. den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einbringt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.